

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 285

ausgegeben am 21. August 2026

Gesetz

vom 12. Juni 2026

über die Abänderung des Tierseuchenpolizeigesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung;¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. Juli 1966 über die Organisation der Tierseuchenpolizei (Tierseuchenpolizeigesetz; TSPG), LGBL 1966 Nr. 17, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 3 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 63/2026

Art. 5

Landestierarzt

1) Dem Landestierarzt obliegen der Vollzug der veterinärgesetzlichen Bestimmungen und die Überwachung des gesamten Veterinärwesens.

2) Der Landestierarzt ist Teil des tierärztlichen Dienstes beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen. Diese Funktion darf nur von Personen ausgeübt werden, die zur tierärztlichen Berufsausübung nach dem Tiergesundheitsberufegesetz zugelassen sind.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin